

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit dem Coronavirus im kirchlichen Leben der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

- Hinweise zur Durchführung von Bestattungen, **Stand 13.7.2020** -

1. *Bestattungswesen als öffentliche Aufgabe*

Die Durchführung von Bestattungen ist eine öffentliche Aufgabe zur Gefahrenabwehr. Deswegen ist die Erfüllung dieser Aufgabe gerade in der aktuellen Situation von besonderer Bedeutung. Sie ist auch unter eingeschränkten Bedingungen sicherzustellen. Beispielhaft verweisen wir an dieser Stelle auf § 9 Abs. 2 Nds. BestattG, wonach Leichen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert sein sollen.

Um dies zu gewährleisten, empfehlen wir im Hinblick auf mögliche Entwicklungen die **Kontakt-aufnahme mit der Kommune**, in deren Bereich der Friedhofsträger liegt, um frühzeitig Ansprechpartner für den Fall von Problemen im Zusammenhang mit der aktuellen Situation zu haben.

Bei der Aufrechterhaltung dieser Aufgabe durch die Friedhofsverwaltungen ist in den Büroräumen kein Besucherverkehr zuzulassen. Alle Angelegenheiten sind telefonisch, mit E-Mail oder per Brief zu bearbeiten. Friedhofsbegehungen sind nur mit einzelnen Personen unter Beachtung der Abstandsregeln (zurzeit **mindestens** 1,5 Meter) zulässig.

Die aktuelle Situation ist auch gekennzeichnet durch eine sehr dynamische Entwicklung, die sich in einer schnellen Änderung rechtlichen Vorgaben niederschlagen kann. **Aktuell gilt die niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus Sars-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 11. Juli 2020 ab 13. Juli 2020 (Nds. GVBl. 26/2020).**

Wir empfehlen, auf der Homepage der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg („Aktuelles zum Coronavirus“) regelmäßig zu überprüfen, ob sich die aktuelle Rechtslage geändert hat.

2. *Ablauf des Gottesdienstes und der Bestattungshandlung*

- a) Zusammenkünfte in Kirchen oder Friedhofskapellen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sind zugelassen (§ 23 der Rechtsverordnung). Damit ist auch die Durchführung von Gottesdiensten aus Anlass von Bestattungen möglich. Erforderlich ist ein Hygienekonzept nach § 3 der Rechtsverordnung. Für dies Hygienekonzept verweisen wir auf die **verbindlichen** „Eckpunkte der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für eine verantwortliche Gestaltung von Gottesdiensten“.
- b) Im Anschluss an den Gottesdienst (oder eine ähnliche Zeremonie) ist die Teilnahme am letzten Gang zum Grab und der dortige Aufenthalt auf höchstens 50 Personen begrenzt (§ 1 Abs. 5 Nr. 3 der Rechtsverordnung). Eine Begrenzung auf den engsten Familien und Freundeskreis ist nicht mehr vorgesehen. Soweit erkennbar ist, dass dieser Grenzwert erreicht werden könnte, sollte vor dem Gang zum Grab auf die Höchstzahl angemessen hingewiesen werden.

- c) Um die Personenzahl bei Bestattungen unabhängig von den obigen Ausführungen möglichst gering zu halten, ist der organisatorische Ablauf zu optimieren:
- Auf einen gemeinsamen Auszug des Sarges mit der Trauergemeinde ist zu verzichten. Der Sarg darf erst dann aus der Kirche transportiert werden, wenn die Trauergemeinde die Kirche schon verlassen hat.
 - Ggf. kann der Sarg bereits vor der Trauerfeier über dem Grab aufgebahrt werden und erst nach der Feier in das Grab abgesenkt werden. Anstelle des Sarges könnte im Gottesdienst z. B. ein Bild der verstorbenen Person aufgestellt werden. Dadurch kommen die Sargträger nicht mit der Trauergemeinde in Berührung.
 - Die Trauergemeinde kann schon im Vorfeld der Bestattung schriftlich durch ein Merkblatt auf den Ablauf der Trauerfeier und die Begleitregelungen hingewiesen werden.
 - Die Bestatter haben als Bindeglied zu den Hinterbliebenen hinsichtlich des Umfangs der Trauerfeier eine zentrale Rolle. Ihnen obliegt es, die Angehörigen darauf hinzuweisen, dass die Trauergemeinde so klein wie möglich sein sollte.
- d) Neben der Anzahl der Personen sind auch Verhaltensregeln zu kommunizieren, die das Risiko von Infektionen minimieren sollen:
- Auf den Sicherheitsabstand auch vor dem Grab von mindestens 1,5 Metern für alle Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, ist hinzuweisen. Besondere Trauersituationen sind allerdings zu berücksichtigen.
 - Bei Personen, die an einer Krankheit mit Erkältungssymptomen leiden, ist auf einen noch größeren Abstand zur Trauergesellschaft hinzuwirken.
 - Die Teilnehmer sind zu ersuchen, vom Händeschütteln beim Kondolieren abzusehen. Weitere Verhaltensregelungen können sich je nach Einzelfall oder Entwicklung der Pandemie ergeben.

3. Nichtkirchliche Bestattungen

Bei nichtkirchliche Bestattungen in Räumen eines kirchlichen Friedhofsträgers sollte von den Anmeldern eine **verbindliche schriftliche Erklärung** abzugeben werden, in der sie sich zur Einhaltung der Regeln verpflichten:

- Die Hygieneregeln für die Nutzung von Friedhofsgebäuden gelten für alle Veranstaltungen in diesen Räumlichkeiten. Die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten“ sind anzuerkennen und zu beachten.
- Die maximal mögliche Besucherzahl im Gebäude sowie die Höchstzahl von 50 Personen bei der anschließenden Beerdigung bzw. Beisetzung und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern für Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen, sind einzuhalten.

Die Einhaltung der Regeln sollte zumindest stichpunktartig überprüft werden. Wenn durch den Friedhofsträger die Hygienemaßnahmen für nichtkirchliche Bestattungen bereitgestellt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Dabei gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die zusätzlichen Hygienemaßnahmen für Gottesdienste aus dem allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinde finanziert werden.

4. Weitere Rahmenbedingungen

- a) Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist (§ 28 der Rechtsverordnung). Verfolgen Sie dazu die Ankündigungen in der örtlichen Presse.

- b) Die zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen der Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden. Bußgelder sind möglich (§ 29 der Rechtsverordnung, siehe auch den Erlass des Sozialministeriums vom 24. April 2020, Nds. Ministerialblatt 19/2020).
- c) Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (§ 6 Abs. 1 der Rechtsverordnung). Dies gilt auch für Friedhofsbegehungen zur Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen nach der Frostperiode (§ 14 Abs. 2 Friedhofsgesetz - FhG).

5. Schließen des Sarges

Nach einer Mitteilung des Robert-Koch-Institutes ist nicht ausgeschlossen, dass ein Leichnam nach Eintritt des Todes weiter infektiös ist. Dies betrifft nicht nur Personen, von denen bekannt ist, dass sie als Folge einer Corona-Infektion verstorben sind, es kann auch Personen betreffen, die unerkannt infiziert waren und bei denen eine andere Todesursache angegeben ist. **Aus diesem Grund dürfen alle Särge, sobald sie in den Bereich eines Friedhofsträgers gelangt sind, nicht mehr geöffnet werden.** Abschiednahmen am offenen Sarg sind damit nicht mehr möglich. Rechtsgrundlage ist § 44 Abs. 4 FhG wenn bekannt ist, dass Verstorbene mit dem Virus infiziert waren, ansonsten ist § 44 Abs. 4 FhG analog anzuwenden.

6. Zugang zum Friedhof

Grundsätzlich ist der Zugang zum Friedhof den Friedhofsbesuchern auch weiterhin gestattet. Soweit die Gefahren- oder Rechtslage dies erfordert, ist es aber nach § 11 Abs. 2 FhG auch möglich, das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass ganz oder teilweise zu untersagen.